

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 25. September 2012

853

GRG NR.	08	AN 18	391
---------	----	-------	-----

**Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates von Carmen Haag, Richard Nägeli und Stefan Tobler vom 23. November 2011
„Überprüfung des Leistungskataloges der kantonalen Verwaltung“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem eingangs erwähnten Vorstoss beantragen die Antragstellerin und die Antragsteller zusammen mit 57 Mitunterzeichnern und Mitunterzeichnerinnen dem Regierungsrat die Vorlage eines Berichts, worin Folgendes aufgezeigt werden soll:

- Welche Leistungen, welche jetzt von der kantonalen Verwaltung erbracht werden, haben keine gesetzliche Grundlage und könnten gestrichen werden, ohne grössere Auswirkungen auf die Thurgauer Bevölkerung?
- Welche Leistungen, welche jetzt von der kantonalen Verwaltung erbracht werden, könnten mittels einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen und ohne grössere Auswirkungen auf die Thurgauer Bevölkerung, gestrichen werden, und welche Gesetze müssten dazu angepasst werden?
- Wie kann in Zukunft sichergestellt werden, dass bei jeder neuen Stelle auch eine Überprüfung des bestehenden Leistungskataloges stattfindet und in der Folge eine Kompensation mit einer anderen Stelle innerhalb der kantonalen Verwaltung angestrebt wird?

Mit den entsprechenden Massnahmen seien folgende Ziele zu verfolgen:

- Abbau der Leistungen in Bereichen, wo die Thurgauer Bevölkerung keine grosse Einbussen beim Service Public in Kauf nehmen muss;
- Strukturelle Anpassungen in den von kantonalen Stellen angebotenen Dienstleistungen im Umfang von 40 Mio. Franken im Voranschlag 2013;
- Weitere strukturelle Anpassungen in den Folgejahren, um bis am Ende des Finanzplans eine ausgeglichene Rechnung zu erreichen;

- Budget für zukünftig benötigte Stellen;
- Vermeidung von Steuererhöhungen.

Kündigungen oder sonstige personelle Härtefälle seien zu vermeiden, ebenso aber die Besetzung von Stellen mit temporärem Personal.

Zur Begründung wird sinngemäss auf den enger werdenden finanziellen Spielraum des Kantons und die starke Stellenzunahme in den letzten Jahren verwiesen. Während die neuen Stellen immer gut begründet gewesen seien, sei es deutlich schwieriger, bestehende Stellen zu überprüfen. Der Zeitpunkt sei daher gekommen, den Leistungskatalog zu überprüfen und nachhaltig und langfristig anzupassen. Auch wenn unsere Verwaltung zu den effizientesten und schlanksten der Schweiz gehöre, müsse sichergestellt sein, dass sie sich in Zukunft auf jene Aufgaben konzentriere, welche notwendig seien und der Thurgauer Bevölkerung dienen.

I. Vorbemerkungen

Vorab ist festzustellen, dass sämtliches staatliches Handeln einer Rechtsgrundlage bedarf. Demensprechend hält § 63 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) fest, dass der Kanton nur Aufgaben erfüllen darf, die ihm das Bundesrecht oder die Kantonsverfassung zuweisen. Regierungsrat und Verwaltung müssen sich daher für die erbrachten Leistungen zwingend auf gesetzliche Grundlagen abstützen.

Die gesetzlichen Aufgaben werden auf Verwaltungsebene umgesetzt bzw. vollzogen. Den Vollzug regeln zum einen die regierungsrätlichen Verordnungen und konkretisieren zum anderen die Leistungsaufträge der Ämter und Betriebe. Die Überprüfung der Leistungsaufträge ist ein permanenter Auftrag des Regierungsrates. Dazu verpflichtet insbesondere das Finanzhaushaltsgesetz (FHG; RB 611.1). Gemäss § 13 Abs. 4 FHG genehmigt der Regierungsrat (jährlich) die Leistungsaufträge in abschliessender Kompetenz, jedoch unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch den Grossen Rat. Diesem steht darüber hinaus mittels der Leistungsmotion gemäss § 48 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR; RB 171.1) die Kompetenz zu, auf das Leistungsniveau und die Leistungsziele Einfluss zu nehmen.

Die permanente Überprüfung der Staatsaufgaben, und damit verbunden die Überprüfung der Ausgaben, fordert auch § 19 FHG, der die Ausgabenstabilisierung regelt. Die darin enthaltene Ausgabenbremse beschränkt das liquiditätswirksame Wachstum der Gesamtausgaben des Kantons auf die Höhe des Wachstums des nominalen Bruttoinlandsprodukts. Die Ausgabenbremse bietet ebenfalls Gewähr, dass der Grosse Rat mit jeder Budgetvorlage umfassend über die staatlichen Aufgaben und deren Erfüllung informiert wird.

II. Zum Inhalt des Antrags

1. Der von den Antragstellern verlangte Bericht soll zum einen aufzeigen, welche Leistungen aktuell von der kantonalen Verwaltung ohne gesetzliche Grundlage erbracht werden und ohne grössere Auswirkungen auf die Bevölkerung gestrichen werden könnten.

Wie vorstehend dargelegt, beruht alles Handeln des Regierungsrates und der ihm unterstellten Verwaltung auf gesetzlichen Grundlagen. Diesbezüglich besteht also kein Handlungsspielraum. Ein solcher ist lediglich hinsichtlich der Priorisierung der Leistungen, allenfalls auch der Qualität der Leistungserbringung, gegeben. Die entsprechenden Wertungen erfolgen im Rahmen der permanenten Überprüfung der Leistungsaufträge der Ämter und Betriebe durch den Regierungsrat.

2. Zum anderen soll der Bericht darstellen, welche Leistungen, die aktuell von der kantonalen Verwaltung erbracht werden, mittels einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen ohne grössere Auswirkungen auf die Bevölkerung gestrichen werden könnten.

Nach der Erheblicherklärung des Antrags gemäss § 46 der Geschäftsordnung des Grossen Rates von Stephan Tobler vom 22. Oktober 1997 „Aufgabenteilung Kanton - Gemeinden“ wurden die Leistungskataloge der kantonalen Verwaltung systematisch und umfassend überprüft. Die entsprechenden Resultate liegen im Bericht vom 25. Juni 2001 vor.

Daran schlossen sich umfangreiche Grundlagen- und Projektarbeiten im Zuge der Neugestaltung der Aufgabenteilung und des Finanzausgleichs (NFA) an, die in der ausführlichen NFA-Botschaft vom 19. Dezember 2006 Niederschlag gefunden haben.

Mit RRB Nr. 892 vom 5. Dezember 2011 hat der Regierungsrat im Hinblick auf die Budgetrunde 2013 verschiedene Massnahmen zur Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts mit entsprechender Aufgabenüberprüfung angeordnet. Die einzelnen Massnahmen werden von den Departementen konkretisiert und die Ämter entsprechend beauftragt, ihre Leistungsaufträge zu überprüfen. Die entsprechenden Resultate der Überprüfung sind in den Voranschlag 2013 und den Finanzplan 2014 bis 2016 eingeflossen.

Im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2013 und des Finanzplans 2014 bis 2016 sind weitere gezielte Leistungsüberprüfungen und Einsparungen vorgenommen worden.

Zudem wurde in den letzten beiden Jahren im Rahmen des Projekts „Aufgaben- und Finanzaufteilung Kanton - Gemeinden“ (Ausgangspunkt: Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates von Roland Kuttruff vom 7. Juli 2010) eine breite Auslegeordnung der kantonalen Aufgaben an der Schnittstelle zu den Gemeinden gemacht. Die entsprechenden Ergebnisse sind im Bericht vom 5. Juni 2012 festgehalten und vom Grossen Rat behandelt worden.

Darüber hinaus sei an die verschiedenen, grossen Reorganisationsprojekte der letzten Jahre erinnert, mit denen der Regierungsrat effiziente und kostengünstige Strukturen vorgeschlagen hat. Als Beispiele seien genannt die beiden Justizreformen, die Reorganisation der Grundbuch- und Notariatskreise, die Reorganisation

der Friedensrichter- und Betreibungskreise, die Reduktion der Zivilstandsämter sowie die Bezirksreorganisation und die Umsetzung der Schweizerischen Prozessgesetze.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen auf, dass die von den Antragstellern unter diesem Titel gewünschte Überprüfung seit über zehn Jahren im Rahmen verschiedener Projekte vertieft durchgeführt worden ist. Eine erneute Aufgabenüberprüfung würde zum heutigen Zeitpunkt zu keinen neuen Erkenntnissen führen.

3. Schliesslich wird beantragt, künftig bei jeder neuen Stelle auch eine Überprüfung des Leistungsauftrags vorzunehmen und eine Kompensation mit einer anderen Stelle innerhalb der Verwaltung anzustreben.

Seit Jahren muss in der kantonalen Verwaltung die Schaffung jeder neuen Stelle ausführlich begründet und einem mehrstufigen Bewilligungsverfahren unterzogen werden. Dies gilt auch bei der Anstellung von neuem Personal im Falle von Pensionierungen oder Kündigungen. Jeder Personalwechsel geht zudem mit der Überprüfung des bestehenden Leistungskatalogs bis hin zur allfälligen Kompensation mit anderen Stellen einher. Auch dieses Anliegen wird somit seit Jahren erfüllt und muss nicht zusätzlich in das Pflichtenheft des Regierungsrates aufgenommen werden.

III. Zusammenfassung

Die vorstehenden Ausführungen zeigen klar auf, dass die mit dem Antrag formulierten Kernanliegen und Zielsetzungen erfüllt sind und zum einen durch das FHG vorgegeben sind, zum andern einen festen Bestandteil der Führungsprozesse bilden. Dies gilt mit Bezug auf die permanente Überprüfung der Leistungsaufträge, aufgrund derer die gesetzlichen Aufgaben erfüllt werden. Resultat dieser Überprüfung sind zum Beispiel die vorgeschlagenen Massnahmen zur Wiederherstellung des Haushaltgleichgewichts und die in den letzten Jahren im Rahmen grossangelegter Projekte vorgenommenen generellen Aufgabenüberprüfungen. Folge dieser kritischen Hinterfragung der staatlichen Aufgaben ist, wie auch die Antragsteller einräumen, die hervorragende Rangstellung der Thurgauer Kantonsverwaltung und der Gemeindeverwaltungen im interkantonalen Vergleich. Hier erscheint unser Kanton regelmässig mit den geringsten Kosten für die allgemeine Verwaltung pro Kopf der Bevölkerung. Aufgrund dieser Ausgangslage und der wiederholten, nachhaltigen Aufgabenüberprüfung würde ein weiterer Bericht im heutigen Zeitpunkt zu keinen neuen Erkenntnissen führen. Aus diesem Grund empfiehlt der Regierungsrat die Nichterheblicherklärung des Antrags.

IV. Antrag

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Antrag nicht erheblich zu erklären.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Monika Knill

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach